

Statuten des Vereins «Arbeitsgruppe Lernen im Alter» (LiA)

Version vom 1. April 2021

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Arbeitsgruppe «Lernen im Alter»» (LiA) besteht ein Verein im Sinn von Art. 609 ff ZGB mit Sitz in Zürich.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung des Lernens im Alter. Unter «Förderung» werden alle Aktivitäten verstanden, die ältere Lernende bei ihrem Lernen unterstützen. Dazu gehört insbesondere das Durchführen von Kursen, Informationsveranstaltungen und Exkursionen, das Betreiben einer Online-Plattform mit einschlägigen Informationen (inkl. passender Kurs- und Lernangebote vom Verein selbst oder von Dritten), das Unterstützen von ERFA-Gruppen (generell, jedoch auch lernfeldspezifisch) u. a.

Angesprochen sind vor allem Personen ab der «Lebensmitte» mit ihren ganz spezifischen Lernbedürfnissen. Die vom Verein angebotenen Aktivitäten sind zum Teil kostenpflichtig, sollen jedoch nur die notwendigen Ausgaben für das jeweilige Angebot decken (siehe Art. 6).

Art. 3 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Einnahmequellen:

- a) Mitgliederbeiträge,
- b) Spenden,
- c) Subventionen,
- d) Kursgelder,
- e) Erlöse aus Veranstaltungen.

Die Jahresbeiträge der Mitglieder werden jährlich an der Generalversammlung festgelegt – unterschiedlich hoch für natürliche und juristische Personen.

Nach Prüfung der Verhältnisse kann der Vorstand einem Mitglied wegen Krankheit, Arbeitslosigkeit oder anderer wichtiger Gründe den Vereinsbeitrag für eine gewisse Zeit reduzieren oder auch gänzlich erlassen.

Art. 4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft dauert jeweils ein Kalenderjahr und verlängert sich automatisch um ein weiteres Lebensjahr, wenn keine schriftliche Kündigung (E-Mail) beim Vorstand bis Ende Oktober des laufenden Jahres eintrifft.

Mitglieder des Vereins können auch juristische Personen des Privatrechts sowie Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts werden.

Der Vereinseintritt ist auch unterjährig möglich mit entsprechend reduziertem Mitgliedsbeitrag (vgl. Art. 3).

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.

Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft/Austritt

Der Vereinsaustritt ist jederzeit möglich und muss dem Vorstand schriftlich (E-Mail) mitgeteilt werden. Für das angebrochene Mitgliedsjahr wird der volle Jahresbeitrag geschuldet.

Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstands durch Beschluss der Generalversammlung ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden.

Art. 6 Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung (GV),
- b) der Vorstand,
- c) die Rechnungsrevision.

Die Organe des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig, haben jedoch in jedem Fall Anspruch auf eine Entschädigung ihrer Spesen und den unumgänglichen Barauslagen (ausgenommen sind Reisespesen für Vereinsanlässe, Sitzungen, GVs usw.). Bei speziellen Umständen kann die Generalversammlung auf Antrag des Vorstands eine Entschädigung nach Aufwand gewähren – soweit es die Vermögenslage des Vereins zulässt.

Art. 7 Generalversammlung (GV)

Die GV findet einmal jährlich im Frühling statt. Der Vorstand lädt die Mitglieder elektronisch (E-Mail) und unter Angabe der Traktanden spätestens 14 Tage im Voraus zur GV ein. Anträge der Mitglieder müssen dem Vorstand mindestens 7 Tage vor der GV zugestellt werden (E-Mail).

Die Einberufung einer ausserordentlichen GV kann der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks jederzeit verlangen.

Art. 8 Aufgaben der Generalversammlung (GV)

Der GV obliegen die folgenden Geschäfte:

- a) die Genehmigung des Protokolls der letzten GV,
- b) die Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Revisionsberichts,
- c) die Bewilligung des Budgets für das kommende Vereinsjahr,
- d) die Festsetzung der Jahresbeträge,
- e) die Änderung der Statuten, der Geschäftsordnung, des Vorstandsreglements oder der Funktionsbeschreibungen*,
- f) die Genehmigung des Leitbildes oder dessen Änderung,
- g) die Wahl der/des Vorsitzenden,
- h) die Wahl des übrigen Vorstands und der Revisorin/des Revisors,
- i) den Ausschluss von Mitgliedern*,
- j) die Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstands,
- k) die Auflösung des Vereins*.

Beschlüsse und Wahlen erfolgen – mit Ausnahme der mit einem Stern (*) bezeichneten Geschäfte – mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder, sofern die Statuten nicht ein qualifiziertes Mehr vorschreiben (vgl. Art. 12). Bei Pattsituationen entscheidet die/der Vorsitzende des Vereins (vgl. separates Reglement).

Art. 9 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand (vgl. separates Vorstandsreglement) besorgt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt diesen nach aussen. Die ordentliche Amtsdauer beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern.

Ein Rücktritt aus dem Vorstand ist jederzeit möglich (mit E-Mail an die Vorsitzende/den Vorsitzenden). Das zurücktretende Vorstandsmitglied ist dafür besorgt, dass eine reibungslose Übergabe an den Nachfolger oder die Nachfolgerin möglich ist. Dies bedeutet insbesondere, dass alle Mitglieder des Vorstandes während ihrer ordentlichen Tätigkeit darauf bedacht sind, ihre Tätigkeit gut nachvollziehbar zu dokumentieren. Bis ein neues Vorstandsmitglied gewählt ist, übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied die Aufgaben des ausscheidenden Mitglieds.

Der Vorstand konstituiert sich, abgesehen vom Präsidium, selbst. Die zu besetzenden Funktionen (Ressorts) sind:

- a) Vorsitz (vgl. separate Funktionsbeschreibung),
- b) Sekretariat (vgl. separate Funktionsbeschreibung),
- c) Marketing und Kommunikation inkl. Online-Auftritte (vgl. separate Funktionsbeschreibung),
- d) Finanzen (vgl. separate Funktionsbeschreibung).

Die/der Vorsitzende besorgt die laufenden Geschäfte, die ihr/ihm vom Vorstand übertragen werden. Sie/er leitet die Vorstandssitzungen. Bei Entscheidungen haben alle Mitglieder des Vorstands je eine Stimme. Bei unauflösbaren Pattsituationen kann die/der Vorsitzende eine ausserordentliche GV einberufen.

Die Vorstandstätigkeit beginnt ab dem ersten Tag nach jener GV, an dem der Vorstand teilweise oder ganz neu gewählt wurde, ausser die GV würde etwas anderes beschliessen.

Der Vorstand kann die in seiner Kompetenz liegenden Aufgaben oder Teile davon (vgl. Vorstandsreglement) delegieren.

Art. 10 Revision

Die GV wählt aus den Reihen der Mitglieder eine Revisorin/einen Revisor für die Dauer eines Vereinsjahrs. Ausnahmsweise kann die Revision von einem Vorstandsmitglied vorgenommen werden, jedoch nicht von jenem, das sich um die Finanzen kümmert. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Die Revisorin/der Revisor prüft die Buchhaltung und die Jahresrechnung. Als Ergebnis dieser Buchprüfung wird ein «Revisionsbericht» zuhanden der GV erstellt.

Art. 11 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf den Jahresbeitrag.

Art. 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ausserordentlichen, zu diesem Zweck einberufenen GV und mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Nach der abgewickelten Auflösung des Vereins ist das verbleibende Vereinsvermögen als Spende einer gemeinnützigen Organisation zukommen zu lassen.

Art. 13 Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 20. April 2021 angenommen worden und mit diesem Datum in Kraft getreten.

Zürich, 20. April 2021

Der Präsident:

Vorstandsmitglied:

.....

Walter Baumgartner

.....

Heidi Litscher